



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2022

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2129	14.11.2022	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Digitalisierung an Ausbildungseinrichtungen gemäß NotSanG und RettAPO (Förderrichtlinie Digitalisierung Rettungsdienstschulen)	916
2151	15.11.2022	Ministerium des Innern Änderung der Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	916
221	29.11.2022	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen (RL FoMu-REACT-EU)“	931

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
09.11.2022	Ministerium der Finanzen Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b) BVO NRW . .	931
27.10.2022	Ministerpräsident Berufskonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main.	932

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
04.11.2022	Ministerium des Innern Verbot von Vereinen Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“	932
16.11.2022	Unfallkasse Nordrhein Westfalen Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	932
29.09.2022	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	932
03.11.2022	Landschaftsverband Rheinland Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 15. November 2022.	933

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2129**

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zum Ausbau der Digitalisierung
an Ausbildungseinrichtungen gemäß
NotSanG und RettAPO
(Förderrichtlinie Digitalisierung
Rettungsdienstschulen)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VA4 – 93.21.02.03 –

Vom 14. November 2022

1

In Nummer 7 der Förderrichtlinie Digitalisierung Rettungsdienstschulen vom 26. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 1022) wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 916

2151

**Änderung der Förderrichtlinie
über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
im Katastrophenschutz**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
–34–52.03.02–

Vom 15. November 2022

1

Die Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz vom 14. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO)“ durch die Wörter „, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO,“ ersetzt.
2. Nummer 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Berücksichtigungsfähig ist die Einsatzeinheit oder der Wasserrettungszug, die oder der bis zum 31. Dezember des Jahres der Antragstellung durch einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt nach § 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz oder die Bezirksregierung in Hinblick auf ihre oder seine Eignung zur Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zu helfen, anerkannt wurde und deren oder dessen volle oder bedingte Förderfähigkeit festgestellt wurde. Die Regelungen bezüglich Rückforderungen unter Nummer 8.4 bleiben unberührt.“
3. Nummer 5.5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.5.1
Festbetrag:
Der Festbetrag beträgt je voll förderfähiger Einsatzeinheit 19200 Euro beziehungsweise je voll förderfähigem Wasserrettungszug 19000 Euro.“

4. Nummer 9 wird aufgehoben.

5. Die bisherige Angabe 10. wird 9. In Nummer 9. werden die Wörter „mit Ablauf des Jahres 2022“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2023“ ersetzt.
6. In Nummer 4.1 Satz 1 bis 6, Nummer 4.2 Satz 1 bis 6 und Nummer 8.4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „leistungsfähig“ durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.
7. In Nummer 8.4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Förderfähigkeit“ ersetzt.
8. In Nummer 5.5.2 Satz 2 wird das Wort „leistungsfähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.
9. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1

Sachbericht für das Jahr _____

Name der Hilfsorganisation:
Anschrift des Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes.

Bezeichnung der Einsatzeinheit:
Standort / Standorte der Einsatzeinheit:

Personalausstattung (zweifache Besetzung): s. Personalbogen (Anlage 3)**Übungen und Einsätze:**

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Die Einsatzeinheit war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften abmarschbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Die Einsatzeinheit war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften einsatzbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Anlage 1

(Weitere Übungen und Einsätze können entsprechend den obigen Vorgaben auf einem gesonderten Blatt angegeben werden)

Darstellung der Arbeit der Einsatzeinheit (als Zusatzinformation auch Darstellung der Einbindung in kommunale Konzepte):

☐ Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird versichert.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift (Hilfsorganisation)

Anlage 1

Sachbericht für das Jahr _____

Name der Hilfsorganisation:
Anschrift des Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes.

Bezeichnung des Wasserrettungszugs:
Standort / Standorte des Wasserrettungszugs:

Personalausstattung (zweifache Besetzung):**s. Personalbogen (Anlage 4)****Übungen und Einsätze:**

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Der Wasserrettungszug war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften abmarschbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Anlage 1

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Der Wasserrettungszug war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften einsatzbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Weitere Übungen und Einsätze können entsprechend den obigen Vorgaben auf einem gesonderten Blatt angegeben werden).

Darstellung der Arbeit des Wasserrettungszugs (als Zusatzinformation auch Darstellung der Einbindung in kommunale Konzepte):

☐ Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird versichert.

_____, _____
Ort Datum Unterschrift (Hilfsorganisation)

Anlage 2

**Stellungnahme
des Hauptverwaltungsbeamten/der Bezirksregierung**

der Stadt / des Kreises / des Regierungsbezirks _____

zum Sachbericht des _____ vom _____

_____ Einsatzeinheit:

Allgemeine Bewertung:

Die Tätigkeit der Einheit der o.g. Hilfsorganisation in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird als

☐ voll förderfähig beurteilt

☐ bedingt förderfähig beurteilt (bitte begründen)

☐ nicht förderfähig beurteilt (bitte begründen).

Anmerkungen zur Förderfähigkeit der Einsatzeinheit der Hilfsorganisation und seiner Teilbereiche:

Für weitere Anmerkungen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

☐ Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Bezirksregierung

des Regierungsbezirks _____

zum Sachbericht des _____ vom _____

_____ Wasserrettungszug:

Allgemeine Bewertung:

Die Tätigkeit des Wasserrettungszuges der o.g. Hilfsorganisation in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird als

☐ voll förderfähig beurteilt☐ bedingt förderfähig beurteilt (bitte begründen)

☐ nicht förderfähig beurteilt (bitte begründen).

Anmerkungen zur Förderfähigkeit des Wasserrettungszuges der Hilfsorganisation und seiner Teilbereiche:

Für weitere Anmerkungen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

☐ Die Richtigkeit der Angaben wird versichert._____
Ort_____
Datum_____
Unterschrift

Nr.	Funktion ¹	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation							FS-Klasse	Anmerkungen
				Rettungs- sanität- täter (mind. 4)	Rettungshelfer (mind. 2 Gruppenführer und 9 Rettungs- helfer)	Betreuung (mind. 2 Grup- penführer, 5 Truppführer, 17 Helfer)	Verpflegung (mind. 3)	Technik (mind. 2 Truppführer, 5 Helfer)	PSNV (mind. 4 Ein- satzkräfte)	Sprechfunk		
1	Zugführer 1*											
2	Zugführer 2*											
3	Arzt 1*											
4	Arzt 2*											
5	Gruppenführer 1*											
6	Gruppenführer 2*											
7	Gruppenführer 3*											
8	Gruppenführer 4*											
9	Gruppenführer 5*											
10	Gruppenführer 6											
11	Truppführer 1*											
12	Truppführer 2*											
13	Truppführer 3*											
14	Truppführer 4*											
15	Truppführer 5*											
16	Truppführer 6*											
17	Truppführer 7											
18	Truppführer 8											
19	Rettungssanitäter 1*											
20	Rettungssanitäter 2*											
21	Rettungssanitäter 3*											

[illegible]

[illegible]

Anlage 3

Anlage 3

Anlage 3

Nr.	Einsatzbereich	Funktion	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation								Anmerkungen
					Zugführer (mind. 2)	Gruppenführer (mind. 14)	Truppführer (mind. 18)	Kraftfahrer (mind. 12 Kraftfahrer und 2 Führungsgehilfen)	Sprechfunk	Einsatztaucher (mind. 7)	Signalmann (mind. 3)	Bootsführer (mind. 9)	
1	Führung	Zugführer 1*											
2		Zugführer 2*											
3		Gruppenführer 1*											
4		Gruppenführer 2*											
5		Führungsgehilfe 1*											
6		Führungsgehilfe 2*											
7		Führungsgehilfe 3*											
8		Führungsgehilfe 4*											
9	Taucherguppe	Tauchgruppenführer 1*											
10		Tauchgruppenführer 2*											
11		Tauchtruppführer 1*											
12		Tauchtruppführer 2*											
13		Einsatztaucher 1*											
14		Einsatztaucher 2*											
15		Einsatztaucher 3*											
16		Einsatztaucher 4*											
17		Einsatztaucher 5*											
18		Einsatztaucher 6*											
19		Einsatztaucher 7*											
20		Einsatztaucher 8											
21		Signalmann 1*											
22		Signalmann 2*											
23		Signalmann 3*											
24		Signalmann 4											

[illegible]

[illegible]

Mit * gekennzeichnete Funktionen bilden die **Mindestbesetzung** für eine bedingte Förderfähigkeit

221

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung von
Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen
(RL FoMu-REACT-EU)“**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 29. November 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2021 (MBL NRW. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Im Rahmen der „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“-Initiative, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Transformation der Bildung und Weiterbildung zur Verfügung, um den Forschungsmuseen eine adäquate Ausstattung mit Blick auf die neuen Bedingungen und Erfordernisse der Wissensvermittlung im digitalen Zeitalter und unter den Bedingungen der Pandemie zu ermöglichen.“ gestrichen.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind das Leibniz-Forschungsmuseum für Georessourcen (DBM), Bochum, und das Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB), Bonn.“

3. In Nummer 7 Satz 3 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 931

II.

Ministerium der Finanzen

**Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2
Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b) BVO NRW**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
– P 1820 – 000167 – 0008443 – IV A 4 –

Vom 9. November 2022

Nachstehend gebe ich für das Kalenderjahr 2023 die Erhöhung des Betrages gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) auf

21.071 Euro

bekannt.

Seit Erhöhung und Dynamisierung der Einkünftegrenze zum 1. Januar 2022 ergeben sich somit folgende maßgebliche Daten:

Datum der Anpassung	Rentenwert West in Euro	Wirkung BVO NRW zum	Entstehen der Aufwendungen	Einkünfte im Jahr	Einkünftegrenze in Euro
1.7.2021	34,19	1.1.2022	2022	2021	20.000
1.7.2022	36,02	1.1.2023	2023	2022	21.071

– MBL NRW. 2022 S. 931

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung der
Republik Bulgarien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.28-1/22

Vom 27. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nedelcho Atanasov MIHAYLOV am 20. Oktober 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Antoaneta Nikolaeva BAYCHEVA, am 3. Februar 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2022 S. 932

III.**Ministerium des Innern****Verbot von Vereinen
Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Concrete City“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 57.07.12

Vom 4. November 2022

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 22. September 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) folgende, durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2017 (BANz AT 18.10.2017 B1) und vom 18. Oktober 2017 (MBl. NRW. S. 964) veröffentlichte, in der Form des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2021 (OVG Münster, Urteil v. 27.09.2021) bindende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Dem Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ werden beschlagnahmt und einge-

zogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 und 6 genannten Einziehungen.

Die vorstehende Verfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden. Unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Verbots wird sein verfügender Teil gemäß § 7 Absatz 1 Vereinsgesetz nochmals bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Düsseldorf, den 4. November 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B a c h e t z k y - K n u s t

– MBl. NRW. 2022 S. 932

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 16. November 2022

Der Vorstand der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 9. November 2022 per Beschluss festgestellt, dass

Frau Kerstin Wittmeier, geb. 3. Mai 1965

gemäß § 60 Absatz 4 SGB IV zum ordentlichen Mitglied des Vorstands der Unfallkasse NRW gewählt wurde und macht dies hiermit gemäß § 79 Absatz 6 Wahlordnung für die Sozialversicherung bekannt.

Düsseldorf, den 16. November 2022

Der Vorsitzende des Vorstands

Uwe M e y e r i n g h

– MBl. NRW. 2022 S. 932

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges
in Trägerschaft des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. September 2022

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. September 2022 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 29. September 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 932

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 15. November 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 3. November 2022

Die Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 15. November 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 3. November 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 933

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569